

Totalrevision vom

(synoptische Darstellung)

Änderungen

Neu		Alt	
I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck	Art. 1	Zweck
	Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung eines geordneten und bedarfsgerechten Taxiwesens im Gebiet der Stadt Olten und fördert kundenfreundliche und qualitativ hochstehende Taxidienstleistungen.		Diese Verordnung regelt das Halten und Führen von Taxis auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Stadtgebiet von Olten.
Art. 2	Geltungsbereich		
	Dieses Reglement gilt für Taxidienstleistungen in der Stadt Olten, die als Taxi erkennbar oder als solche gekennzeichnet, Fahrten ausführen.		
Art. 3	Aufsicht und Vollzug	Art. 2	Aufsicht
	¹ Das Taxiwesen steht unter der Aufsicht der Direktion Präsidium. ² Die mit dem Vollzug betraute Behörde hat das Recht, zwecks Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften, Dokumente zu verlangen und einzusehen. Sie kann die Polizei Kanton Solothurn zu Hilfe beziehen.		Das Taxiwesen steht unter Aufsicht der Stadtpolizei.

Art. 4	Konzessionspflicht		
	<p>¹ Für das Anbieten von Taxidienstleistungen auf dem Stadtgebiet von Olten braucht es für jedes eingesetzte Fahrzeug eine Konzession, die der Stadtrat gewährt.</p> <p>² Ortsfremde Taxibetriebe ohne städtische Konzession, die an ihrem Herkunftsort rechtmässig Taxidienstleistungen erbringen, haben das Recht, nach Massgaben der gesetzlichen Vorschriften:</p> <p>a) Kundschaft auf Bestellung hin in der Stadt Olten aufzunehmen und an einen beliebigen Zielort zu transportieren,</p> <p>b) Kundschaft in der Stadt Olten abzusetzen und auf dem direkten Rückweg neue Kundschaft auf Begehren hin, aufzunehmen und an einen Zielort ausserhalb der Stadt Olten zu transportieren.</p>		
Art. 5	Bewilligungspflicht		
	Wer mit einer Taxikonzession Taxifahrten ausführt, benötigt eine Taxichaufferebewilligung.		
	II. Taxikonzessionen	II. Konzession	
Art. 6	Taxikonzessionen	Art. 3	Konzessionspflicht
	<p>¹ Die Taxikonzession ist auf fünf Jahre befristet, persönlich, ohne Einwilligung des Stadtrates nicht übertragbar und lautet auf die Halterin bzw. den Halter. Sie erlöscht mit dem Tod oder mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit der Konzessionsinhaberin bzw. des Konzessionsinhabers. Sie ist gebührenpflichtig.</p> <p>² Die Taxikonzession I ermächtigt zum Erbringen von Taxidienstleistungen von privatem Grund aus. Die Konzession wird auf Antrag gewährt, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>³ Die Taxikonzession II ermächtigt zudem zum Erbringen von Taxidienstleistungen von öffentlichen Taxistandplätzen aus. Die Konzession wird auf Antrag gewährt, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>⁴ Die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Taxikonzession II hat keinen Anspruch auf einen garantierten Standplatz.</p>		<p>Für den gewerbsmässigen Transport von Personen mit Motorfahrzeugen vom Gebiet der Stadt Olten aus bedarf es einer Konzession, die der Stadtrat erteilt.</p> <p>Für ausserordentliche Anlässe kann das Ressort Öffentliche Sicherheit ausnahmsweise befristete Konzessionen erteilen.</p>

	⁵ Die Laufzeiten der Taxikonzessionen I und II werden gleichgesetzt.		
Art. 7	Konzessionsvoraussetzungen	Art. 4	Konzessionsvoraussetzungen
	<p>Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für eine Taxikonzession muss folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>¹ Taxikonzession I:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fristgerechter Eingang des Antrags; b) Handlungsfähigkeit; c) Einwandfreier Leumund des Antragstellenden bzw. Zeichnungsberechtigten bei einer juristischen Person; d) keine Überschuldung; e) Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung; f) Besitz mindestens eines als Taxi zugelassenen Fahrzeugs. <p>² Taxikonzession II:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Voraussetzungen von Abs. 1; b) Gewährleistung eines 24-Stunden-Service von juristischen Personen auf den vom Stadtrat bestimmten öffentlichen Standplätzen. 	Art. 5	<p>Konzessionen dürfen nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind, einen guten Leumund besitzen und für eine einwandfreie Geschäftsführung Gewähr bieten.</p> <p>Konzessionsarten</p> <p>Mit der Konzession A werden der Inhaber und die Inhaberin berechtigt, die zugelassenen Taxis auf den zugewiesenen Taxistandplätzen aufzustellen.</p> <p>Mit der Konzession B werden der Inhaber und die Inhaberin berechtigt, mit den zugelassenen Taxis von privaten Standplätzen Taxifahrten auszuführen.</p> <p>Die Konzessionen sind persönlich und nicht übertragbar.</p> <p>Die Konzessionen werden für das Kalenderjahr erteilt und verlängern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern nicht vor Ablauf das zuständige Ressort das Entzugsverfahren einleitet.</p> <p>Die Konzessionsinhaber und Konzessionsinhaberinnen sind verpflichtet, gemeinsam einen Pikettdienst sicherzustellen.</p>
Art. 8	Entzug	Art. 8	Entzug der Konzession
	<p>¹ Die Taxikonzession kann vor Ablauf der Geltungsdauer entzogen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die erforderlichen Voraussetzungen gemäss Art. 7 nicht mehr erfüllt sind; b) die Gebühr für die Taxikonzession nicht fristgerecht bezahlt wird. <p>² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen, der Konzessionsentzug angedroht oder die Konzession nachträglich mit Auflagen verbunden werden.</p>		<p>Der Stadtrat kann auf Antrag des Ressorts Öffentliche Sicherheit eine erteilte Konzession dauernd oder vorübergehend entziehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr erfüllt sind b) der Inhaber oder die Inhaberin gegen gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften dieses Reglementes verstossen hat c) die Konzessionsgebühr nicht entrichtet wurde dies zur Gleichbehandlung mehrerer Bewerber oder Bewerberinnen erforderlich ist

III. Taxichaufferebewilligung		II. Vorschriften für das Führen von Taxifahrzeugen	
Art. 9	Taxichaufferebewilligung	Art. 9	Bewilligungspflicht
	<p>¹ Die Taxichaufferebewilligung ist befristet auf 10 Jahre.</p> <p>² Die Taxichaufferebewilligung wird von der zuständigen Behörde erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einwandfreier Leumund b) ausreichende Orts- und Deutschkenntnisse (mindestens Niveau B1); c) Erfüllung der Voraussetzungen für den berufsmässigen Personentransport. 		<p>Für das Führen eines Taxis vom Gebiet der Stadt Olten aus ist eine Bewilligung der Stadtpolizei erforderlich. Die Bewilligung wird in Form eines Taxiausweises erteilt.</p>
		Art. 10	<p>Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin über die erforderlichen Führerausweise und einen guten Leumund verfügt und für eine einwandfreie Berufsausübung Gewähr bietet.</p> <p>Die Stadtpolizei kann eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.</p>
		Art. 12	<p>Entzug der Bewilligung</p> <p>Das Ressort Öffentliche Sicherheit kann auf Antrag der Stadtpolizei eine erteilte Bewilligung dauernd oder vorübergehend entziehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr erfüllt sind b) der Inhaber oder die Inhaberin gegen gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften dieser Verordnung verstossen hat c) die Bewilligungsgebühr nicht entrichtet wurde.

Art. 10	Verhaltensregeln		
	<p>¹ Taxichauffeusen bzw. Taxichauffeure erbringen ihre Dienstleistungen jederzeit seriös, anständig und korrekt und vermeiden jegliche Art der Konfrontation.</p> <p>² Das Taxi ist in einem sauberen Zustand zu halten. Die Chauffeurbewilligung sowie die geltenden Tarife sind für den Fahrgast gut ersichtlich zu befestigen. Dem Fahrgast muss jederzeit und gut sichtbar den aktuell zu bezahlenden Fahrpreis, inkl. Steuern, Abgaben und dergleichen angezeigt werden.</p> <p>³ Es ist verboten, zwecks Anwerben von Kundschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) herumzufahren (Wischen); b) Personen abzupassen; c) Personen zuzurufen; d) auf öffentlichen Parkplätzen zu stehen. <p>⁴ Jedem Fahrwunsch ist auf dem für den Fahrgast günstigsten Weg Folge zu leisten. Bei unzumutbarem Verhalten des Fahrgasts, darf eine Fahrt abgelehnt oder unterbrochen werden.</p>		
Art. 11	Ablauf und Entzug		
	<p>¹ Nach Ablauf von zehn Jahren oder wenn die Berufsausübung während drei Jahren unterbrochen wurde, ist die Taxichauffeurbewilligung zu erneuern.</p> <p>² Die Taxichauffeurbewilligung wird vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von der zuständigen Behörde entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die erforderlichen Voraussetzungen gemäss Art. 9 nicht mehr erfüllt sind; b) gegen die Verhaltensregeln gemäss Art. 10 verstossen wird; c) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements, der Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der Verordnungen der ARV 1 und 2; d) die Anordnungen oder Weisungen der Behörden nicht befolgt werden. <p>³ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen, der Entzug der Taxichauffeurbewilligung angedroht und die Bewilligung nachträglich mit Auflagen verbunden werden.</p>		

	IV. Taxistandplätze		
Art. 12	Öffentliche Taxistandplätze	Art. 6	Standplätze
	<p>¹ Der Stadtrat bestimmt Ort und Anzahl der öffentlichen Taxistandplätze sowie deren Aufhebung. Sie werden entsprechend signalisiert und/oder markiert.</p> <p>² Die öffentlichen Taxistandplätze dürfen nur von Taxis mit Taxikonzession II angefahren werden.</p> <p>³ Ungeachtet der Aufstellung haben die Fahrgäste die freie Wahl zwischen den Taxis.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann weitere Bestimmungen in einer Platzordnung erlassen.</p>	Art. 7	<p>Die Zuweisung der öffentlichen Standplätze erfolgt durch die Stadtpolizei. Die Stadtpolizei erlässt für die bewilligten Standplätze besondere Weisungen.</p> <p>Pflichten Der Inhaber und Inhaberin einer Konzession haben sich an die gesetzlichen Vorschriften und polizeilichen Weisungen zu halten.</p>
		Art. 11	<p>Pflichten Der Inhaber und die Inhaberin einer Bewilligung haben sich an die gesetzlichen Vorschriften und polizeilichen Weisungen zu halten.</p> <p>Der Taxiausweis ist auf allen Taxifahrten mitzuführen und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.</p> <p>Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist der Taxiausweis vom Inhaber oder der Inhaberin der Stadtpolizei zurückzugeben. Der Inhaber oder die Inhaberin der jeweiligen Taxikonzession ist für die Rückgabe des Ausweises mitverantwortlich.</p>
	V. Betriebsvorschriften		IV. Betriebsvorschriften
Art. 13	Betriebsvorschriften		
	<p>¹ Als Taxis sind nur Fahrzeuge zugelassen, die von einem kantonalen Strassenverkehrsamt als solche geprüft und zugelassen worden sind.</p> <p>² Das Erbringen von konzessionierten Taxidienstleistungen ist nur mit dem städtischen Taxikennbalken zulässig.</p> <p>³ Dieser wird von der Stadt gegen ein Depot zur Verfügung gestellt und ist von der Konzessionsinhaberin bzw. dem Konzessionsinhaber gut sichtbar zu montieren.</p>		

Art. 14	Gebühren Die Konzessionsgebühren werden in der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (SRO 711) geregelt.	Art. 18	Gebühren Der Stadtrat legt in einer besonderen Gebührenordnung die jährlichen Gebühren für die Erteilung der Konzession A und B, für Ausnahmegewilligungen sowie für den Taxiausweis fest. Dabei gelten die allgemeinen Bestimmungen der städtischen Gebührenordnung. Die Gebühren sind jeweils vor Beginn des betreffenden Konzessionsjahres der Stadtkasse zu überweisen.
Art. 15	Tarife ¹ Der Stadtrat setzt die jeweils gültigen maximalen Taxitarife fest und gibt diese bekannt. Er kann dazu die Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber anhören. ² Zur Abfederung der Beförderungspflicht wird ein Mindesttarif für jede Taxifahrt festgelegt. Dieser darf unter-, jedoch nicht überschritten werden und ist, analog der Chauffeurbewilligung und den Tarifen, für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen und zu kommunizieren.	Art. 17	Tarife Der Stadtrat setzt, auf Antrag des zuständigen Ressortchefs nach Anhörung der Konzessionsinhaber und -inhaberinnen die jeweils gültigen maximalen Taxitarife fest und gibt sie diesen bekannt.
		Art. 13	Ausrüstung Jedes Taxi muss mit einer Taxuhr versehen sein, von welcher der Fahrpreis abgelesen werden kann. Die Taxuhr muss vom Lenkersitz eingeschaltet werden können und für den Gast gut sichtbar und während der ganzen Dienstleistung ablesbar sein. Die Stadtpolizei ist befugt, Taxuhren jederzeit zu kontrollieren und Taxis mit defekten Taxuhren oder sonstigen Defekten aus dem Betrieb zu nehmen. Aus dem Betrieb genommene Taxis dürfen erst wieder eingesetzt werden, wenn sie von der Stadtpolizei nachgeprüft worden sind.

		Art. 14	Kennzeichnung
			<p>Jedes Taxi ist als solches zu kennzeichnen und mit einer Firmenbezeichnung zu versehen.</p> <p>Wird das Taxi nicht für Taxifahrten verwendet, so ist das Taxikennzeichen zu entfernen oder abzudecken.</p>
		Art. 15	Taxifahrten
			<p>Auf Taxifahrten sind folgende Vorschriften zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jedem Fahrbegehren ist sofort Folge zu leisten, sofern nicht eine Bestellung vorliegt oder der gewünschte Transport nicht zumutbar ist. b) Bei Fahrten nach Tarif ist die Taxuhr erst einzuschalten, wenn der Fahrgast in das Taxi eingestiegen ist und das Fahrziel genannt hat. c) Wird das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt, so kann die Taxuhr auf diesen Zeitpunkt in Betrieb gesetzt werden; sofern möglich, ist dem Besteller oder der Bestellerin die Ankunft zu melden. d) Ohne Einwilligung des Fahrgastes darf der Taxichauffeur oder die Taxichauffeuse im Taxi keine weiteren Personen mitführen und während der Fahrt nicht rauchen. e) Vor Antritt einer längeren Fahrt kann vom Fahrgast ein Vorschuss bis zur voraussichtlichen Höhe des Fahrpreises verlangt werden. f) Ohne anderslautende Auftragserteilung des Fahrgastes ist stets der kürzeste Weg zum Fahrziel einzuschlagen. g) Nach Beendigung der Fahrt ist die Taxuhr sofort auf Kassa zu stellen; die Taxuhr darf erst umgestellt werden, wenn der Fahrgast bezahlt hat. h) Der Taxichauffeur und die Taxichauffeuse haben im Taxi die Tarife gut lesbar anzubringen, die Taxiordnung mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzuweisen.

	VI. Schlussbestimmungen	VI. Schlussbestimmungen	
Art. 16	Mitteilungspflicht		
	Anderungen der für die Erteilung der Konzession oder Bewilligung notwendigen Daten müssen innert 14 Tage der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.		
Art. 17	Sanktionen	Art. 18	Verwaltungsstrafe
	<p>¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements oder gestützt darauf ergangene Verordnungen, Weisungen und Verfügungen werden mit Busse im Rahmen der Friedensrichterkompetenz bestraft.</p> <p>² Weitergehende Massnahmen wie beispielsweise Entzug der Konzession oder Chauffeurbewilligung bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Ebenso vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen in den einschlägigen Erlassen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.</p>		<p>Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassene Tarife, Weisungen und Verfügungen werden mit Busse im Rahmen der Friedensrichterkompetenz bestraft.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen in den einschlägigen Erlassen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes.</p>
Art. 18	Beschwerde	Art. 19	Beschwerde
	<p>¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Stadtrats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde erhoben werden.</p>		Gegen Verfügungen der Stadtpolizei kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Ressort Öffentliche Sicherheit Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheide sind innert 10 Tagen an den Stadtrat weiterziehbar. Auch diese Beschwerde ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten.
		Art. 20	Streitigkeiten
			Die Stadtpolizei behandelt Anzeigen und Beschwerden von Fahrgästen, Chauffeuren und Chauffeusen, welche die korrekte Anwendung dieser Ordnung betreffen. Zivilrechtliche Ansprüche aus Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung von Aufträgen sind an den Zivilrichter oder die Zivilrichterin zu richten.

	VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen										
Art. 19	Inkrafttreten	Art. 21	Inkrafttreten								
	<p>¹ Das vorliegende Taxireglement ersetzt die Taxiverordnung der Stadt Olten vom 20. März 1997 vollständig.</p> <p>² Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Gemeindeparlament in Kraft.</p> <p>³ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bestehenden Taxikonzessionen sind längstens bis 31. Dezember 2018 gültig.</p>		<p>Diese Ordnung tritt am 24. April 1997 in Kraft.</p> <p>Die Taxiverordnung vom 19. Juni 1964 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p>								
Art. 20	Zu ändernde Erlasse										
	<p>¹ Die Geschäftsordnung des Stadtrats von Olten (SRO 122) wird wie folgt ergänzt:</p> <p>a. Art. 26 Abs. 2 Buchst. I:</p> <p style="padding-left: 20px;">- Taxiwesen</p> <p>² Die Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (SRO 711) wird wie folgt geändert:</p> <p>a. § 32 Taxiwesen:</p> <table style="margin-left: 40px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">¹ Konzession I pro Jahr</td> <td>600.00–1'000.00</td> </tr> <tr> <td>Konzession II pro Jahr</td> <td>1'200.00–1'500.00</td> </tr> <tr> <td>² Chauffeurbewilligung</td> <td>50.00–100.00</td> </tr> <tr> <td>³ Konzessionsantrag*</td> <td>200.00–300.00</td> </tr> </table> <p style="margin-left: 40px;">* Diese wird bei Erhalt der Konzession an die 1. Konzessionsgebühr angerechnet</p>	¹ Konzession I pro Jahr	600.00–1'000.00	Konzession II pro Jahr	1'200.00–1'500.00	² Chauffeurbewilligung	50.00–100.00	³ Konzessionsantrag*	200.00–300.00		
¹ Konzession I pro Jahr	600.00–1'000.00										
Konzession II pro Jahr	1'200.00–1'500.00										
² Chauffeurbewilligung	50.00–100.00										
³ Konzessionsantrag*	200.00–300.00										